

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt

Herrn
Bundesminister
O.Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

DR. CRISTINA BERETTA M.A.

VIZEREKTORIN FÜR LEHRE UND INTER-
NATIONALES

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Österreich
T +43 (0) 463 2700-9212
F +43 (0) 463 2700-999212
E vr-lehre@aau.at

Klagenfurt, 3. Mai 2013

STELLUNGNAHME DES REKTORATS DER ALPEN-ADRIA-UNIVERSITÄT KLAGENFURT ZU DEN GESETZENTWÜRFEN PÄDAGOGINNENBILDUNG NEU

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Stand 22.3.2013), Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird (Stand 20.3.2013)

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt unterstützt die Bemühungen des Nationalrats, die LehrerInnenbildung in Österreich zu deren Verbesserung und qualitativer Weiterentwicklung zu reformieren. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe für das Hochschulgesetz 2005 (HG), das Universitätsgesetz 2002 (UG) und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) sind in einigen Aspekten jedoch hinsichtlich der Realisierbarkeit und der praktischen Durchführung problematisch. Auf zentrale Problembereiche der Gesetzestexte, die aus Sicht des Rektorats der AAU-Klagenfurt einer Überarbeitung bedürfen, wird im Folgenden in Anlehnung an die Stellungnahme der Uniko vom 29.04.2013 eingegangen; diese betreffen insbesondere die Stärkung bestehender Parallelstrukturen und den faktischen Zwang zu Kooperation, die nur zu einer weiteren Verkomplizierung der LehrerInnenbildung in Österreich führen kann. (I). Im Anschluss werden einige Detailfragen aufgeworfen (II), deren Lösung ebenso einschlägig ist, um eine ebenso wissenschaftsbasierte wie praxisorientierte, alle Bereiche umfassende Ausbildung aller pädagogischen Berufe sicherzustellen.

I. ZENTRALE PROBLEMBEREICHE

A. KLÄRUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN ZWISCHEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN: In Anlehnung an die ausführliche Darlegung dieses Problembereichs in der Stellungnahme der Uniko vom 29.04.2013 und in Übereinstimmung mit derselben hält das Rektorat der AAU die Klärung der Kompetenzenverteilung für das Lehramt von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen für unerlässlich, da diese durch die unterschiedlichen Regelungssysteme (§ 54 Abs. 6c UG und § 8 Abs. 2 HG) nicht gewährleistet wird. Im Detail:

1. Die einem gedeihlichen Kooperationsentwicklungsprozess vorgreifende **Kooperationsverpflichtung** von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen etwa in Sachen Hauptschule und Neue Mittelschule ist strikt abzulehnen; eine produktive Kooperation ist nur auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses unter Sicherstellung der Ansprüche an eine wissenschaftliche Bildung möglich.
2. Die Etablierung paralleler Studienprogramme unterschiedlichen Anspruchs, die sich aus der in den erwähnten Paragraphen anvisierten **Möglichkeit für Pädagogische Hochschulen, selbständig Bachelorstudien** zur Erlangung des Lehramts an AHS und BHS anzubieten, ableitet, wird abgelehnt.
3. Die Einrichtung von Bachelorstudien an Pädagogischen Hochschulen als automatische Voraussetzung für die **Zulassung zu Masterstudien** an Universitäten ist im Hinblick auf die Qualitätssicherung abzulehnen.
4. Die **selbständige Einrichtung von Masterstudien an den Pädagogischen Hochschulen** zur Erlangung von Lehrämtern im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe sowie von Lehrgängen zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung (§ 39 Abs. 1 HG) mit einem Mastergrad ist aus Gründen der Qualitätssicherung sowie der Vermeidung paralleler Strukturen unterschiedlichen Anspruchs abzulehnen.

Die Lehramtsausbildung soll auf Grundlage hoher wissenschaftlicher und pädagogischer Kompetenz geschehen; daher soll die Ausbildung für die Sekundarstufe auf Universitätsniveau erfolgen.

B. MASTERSTUDIUM MIT INDUKTIONSPHASE ALS VORAUSSETZUNG FÜR DEN LEHRERINNENBERUF: Es muss rechtliche Verbindlichkeit geben, dass das **Masterstudium Voraussetzung** für die **Ausübung des LehrerInnenberufs** ist. Die Erläuterung, dass für eine „*dauerhafte Anstellung ein Masterstudium zu absolvieren*“ sei, ist nicht ausreichend. Hierbei muss die Induktionsphase als Ganzes Bestandteil des Masterstudiums sein, damit der Status der TeilnehmerInnen an Induktionsveranstaltungen als ordentliche Studierende der Universität gesichert und ein zweijähriges Masterstudium inkl. Induktionsphase möglich wird.

C. BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFALLENDEN KOSTEN: Durch den Gesetzesentwurf UG ergeben sich zusätzlich zu den angedachten Kosten für einen Qualitätssicherungsrat weitere Kosten, die in der Mehrkostenberechnung nicht abgedeckt sind. Diese betreffen Entwicklung und Angebot gemeinsamer (neuer) Masterprogramme, Angebot von Induktionslehrveranstaltungen und die Durchführung von Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren.

D. INFRAGESTELLUNG DES QUALITÄTSSICHERUNGSRATS: Die Abhängigkeit von einer positiven Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. n UG) für die Einrichtung neuer Studienangebote im Lehramt stellt einen inakzeptablen Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der Universitäten dar und ignoriert das im HS-QSG festgelegte, bereits funktionierende und europäischen Standards entsprechende Qualitätssicherungssystem im österreichischen Hochschulsektor sowie die im HS-QSG vorgesehene Durchführung von Audits nach international geltenden Standards. Zudem werden durch die Einrichtung eines „Qualitätssicherungsrates“ Parallelstrukturen aufgebaut, die den verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsprinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht dienlich sind.

E. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN: Unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen, die die Einrichtung neuer Studienprogramme von Pädagogischen Hochschulen mit Universitäten regeln, erschweren die Kooperation. Hier sei nochmals auf die Gefährdung der Autonomie der Universitäten durch die Gesetzesentwürfe eingegangen: Unterliegen Pädagogische Hochschulen der Hochschul-Curriculaverordnung, so sind Universitäten im Rahmen der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Autonomie befugt, ihre Studienangebote autonom zu gestalten.

II. DETAILFRAGEN

- **Elementarpädagogik:** Die Option, dass sich Universitäten künftig auch in der Ausbildung von Elementarpädagog/inn/en engagieren können, ist zu begrüßen. Umso weniger nachvollziehbar ist es, dass für diese Personengruppe eine kürzere Masterphase als für die Sekundarstufenlehrkräfte (60 anstelle von 90 ECTS im Masterstudium) vorgesehen ist. Dies ist angesichts der Bedeutung früher Bildungsprozesse und der Komplexität der Anforderungen an PrimarstufenpädagogInnen nicht zu rechtfertigen.
- **Bologna-Konformität der Masterstudien:** Die Gesetzesvorlagen und die Erläuterungen enthalten Bestimmungen bzw. Formulierungen, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Masterstudien durchwegs als Bologna-konforme Masterstudien gedacht sind. Bedenklich erscheinen in dieser Hinsicht Kurzprogramme mit 60 ECTS, die Möglichkeit für die Pädagogischen Hochschulen und folgende Formulierung in den Erläuterungen (S. 1): *„Neben einem Bachelorstudium in der Länge von 8 Semestern (240 ECTS-Anrechnungspunkten) wurde das Masterstudium als notwendige Weiterqualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer erachtet“*. Die Diktion „Bachelorstudium“ einerseits und der Ausdruck „Weiterqualifizierung“ im Zusammenhang mit der Masterphase legen nahe, dass an einen Weiterbildungsmaster gedacht ist. Es stellt sich zudem die Frage, inwieweit die Qualität der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung auf Masterebene, die von den verschiedenen Universitäten angeboten wird, vergleichbar ist, wenn nur Angaben zum Mindestumfang (ECTS) von Masterstudien gemacht werden.

- **Prüfungsstoff:** Die vorgeschlagene Diktion des UG und HS-QSG § 63 (12) entspricht nicht dem aktuellen Stand der internationalen Entwicklung: Die Formulierung „Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes auf der Homepage der Universität“ ist in die inhaltlich offenere Formulierung „Bekanntgabe der Zulassungserfordernisse“ (o.ä.) zu ändern.
- **ECTS (Fachwissenschaft und Fachdidaktik):** In der Verteilung der ECTS sollte klar unterschieden werden, wie hoch der Anteil der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik sowie der Schulpraxis ist.
- **Fortbildung:** Es muss sichergestellt werden, Fortbildungsveranstaltungen der Universitäten, auch wenn sie nicht in Kooperation mit einer Pädagogischen Hochschule durchgeführt werden, anerkannt werden und den Lehrkräften die unbürokratische und dienstrechtlich abgesicherte Teilnahme ermöglicht wird.



.....
Für das Rektorat

Dr. Cristina Beretta M.A.
Vizerektorin für Lehre und Internationales